



II-6509 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7191/1-Pr 1/92

2883/AB

1992 -07- 08

zu 2955/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2955/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Fink und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Auflösung des Bezirksgerichtes Birkfeld/Steiermark (Regionalanliegen Nr. 96), gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Ist es richtig, daß das BG Birkfeld aufgelassen werden soll?
- 2) Welche weiteren BG in der Steiermark sind von der Auflösung bzw. Zusammenlegung bedroht?
- 3) Nach welchen Kriterien gehen Sie bei der Planung der Zusammenlegung von Bezirksgerichten vor?
- 4) Haben Sie bezüglich der Schließung von Bezirksgerichten bereits das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann der Steiermark hergestellt?
- 5) Wie war die Stellungnahme des Landeshauptmannes der Steiermark?
- 6) Welche weitere Vorgangsweise ist geplant?
- 7) Wie werden Sie für den Fall der Auflösung bzw. Zusammenlegung von Bezirksgerichten vorsorgen, daß der Bevölkerung der Zugang zum Recht gewährt bleibt?"

Ich beantworte diese Fragen - auch mit Beziehung auf meine zur Zahl 2781/J-NR/1992 ergangene Beantwortung der

- 2 -

schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Burgstaller und Kollegen vom 1. Juni 1992 - wie folgt:

Zu 1 und 2:

Mit Rücksicht auf die im Gang befindlichen Überlegungen ist es derzeit nicht möglich, eine gesicherte Aufzählung der "betroffenen" Bezirksgerichte vorzunehmen. Richtig ist jedoch, daß das Bezirksgericht Birkfeld zu jenen gehört, die nicht einmal die Arbeitskraft eines Richters auslasten, und deshalb in die Erwägungen über allfällige Gerichtszusammenlegungen miteinbezogen worden ist.

Zu 3 bis 7:

Nach dem Vorbild der mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 durchgeföhrten Gerichtszusammenlegungen in Niederösterreich sollen nunmehr auch in der Steiermark - in Abstimmung mit der Steiermärkischen Landesregierung - Klein-Bezirksgerichte zusammengelegt werden, um eine leistungsstarke Justiz auch auf dieser Ebene sicherzustellen.

Zu diesen Bezirksgerichten zählen solche, die nicht einmal die Arbeitskraft eines Richters auslasten bzw. die infolge der Nähe zum nächsten Bezirksgericht nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine zeitgemäße Gerichtsorganisation entsprechen.

Freilich sollen - nach dem Vorbild der Vereinbarung zwischen dem Bund und der Niederösterreichischen Landesregierung - auch in der Steiermark am bisherigen Sitz dieser Bezirksgerichte regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden, eingerichtete Notariate bestehen bleiben und den Sitzgemeinden - wenn sie dies wünschen - kostenlos Erstausstattungen von Bildschirmeinheiten zur Verfügung gestellt werden, die für Grundbuchsabfragen eingerichtet sind.

- 3 -

Über all dies wurden bisher erste Kontaktgespräche mit dem Landeshauptmann sowie weiteren Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung geführt, die sich ihrerseits bereit erklärt haben, diesen Fragenkomplex eingehenderen Überlegungen zuzuführen, jedoch keine abschließenden Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Zusammenlegung von Klein-Bezirksgerichten zu funktionsstarken und rationell zu führenden Einheiten dient im Zusammenhang mit den oben genannten, bereits bewährten flankierenden Maßnahmen der Verbesserung des Zugangs zum Recht und entspricht darüber hinaus auch den Zielen der allgemein angestrebten Verwaltungsreform. Demgemäß werden Lösungen gesucht, die diesen Zielsetzungen am besten entsprechen, wobei in jedem Einzelfall klärende Gespräche mit den Repräsentanten der betroffenen Gemeinden geführt werden sollen.

8. Juli 1992

Franz Fidler